

3665 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 27. April 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert wird (FOG-Novelle 1989)

Durch den vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll die Privatrechtsfähigkeit der Bundesmuseen analog den entsprechenden Bestimmungen im UOG ausgebaut werden.

Im einzelnen sollen die Bundesmuseen künftig die Möglichkeit erhalten, durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon auch im eigenen Namen Gebrauch zu machen. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Durchführung von Arbeiten im Auftrag Dritter sowie hinsichtlich der Herstellung, des Verlages sowie Vertriebes aller üblicherweise in Museen zum Kauf angebotenen Gegenstände (insbesondere Druckwerke und Andenken sowie Repliken). Anreiz für solche vermehrte Aktivitäten der Bundesmuseen soll darin bestehen, daß die Einnahmen aus dieser Tätigkeit den Bundesmuseen für Personalausgaben sowie für die Ausstattung und den Betrieb der Bundesmuseen zur Verfügung stehen werden. Zur Bersorgung ihrer Aktivitäten können die Bundesmuseen im Rahmen der Privatrechtsfähigkeit auch Personal anstellen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Mai 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. April 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert wird (FOG-Novelle 1989), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 05 09

Franz K a m p i c h l e r
Berichterstatter

Siegfried S a t t l b e r g e r
Vorsitzender